

Gemeinderatssitzung
am 14.12.2022



Öffentlicher Teil
Vorlage 2022-07-11

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 020.05

TOP 11

Neuerlass einer Hauptsatzung der Gemeinde Rheinhausen

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Der Gemeinderat hat den Wunsch geäußert, dass zukünftig bei der Einstellung von Gemeindebeschäftigten der Bürgermeister gemeinsam mit der Personalverantwortlichen und dem jeweiligen Amts-/Einrichtungsleiter die Auswahlentscheidung treffen soll. Dies wurde bislang schon bei Einstellungen in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte St. Josef aufgrund einer Einzelfallentscheidung des Gemeinderates so gehandhabt und hat sich bewährt, um unabhängig von Gemeinderatssitzungen schneller am Arbeitsmarkt bei nicht vorhersehbaren Personaländerungen reagieren zu können. Diese Handhabung soll nun auf die Einstellung von Gemeindebeschäftigten unterhalb der Amtsleiter-/Einrichtungsleiterebene allgemein übertragen werden.

B Lösung

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Einstellung von Gemeindebeschäftigten unterhalb der Amtsleiter-/Einrichtungsleiterebene auf den Bürgermeister erfolgt durch die Hauptsatzung der Gemeinde Rheinhausen, die entsprechend zu ändern ist. Gleichzeitig sollen die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Bürgermeisters an die Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg bzw. an die aktuelle Wirtschaftslage angepasst werden. Dabei wurden die Wertgrenzen nur moderat angehoben, auch wenn es im Hinblick auf jährliche Inflationsraten von aktuell 10 Prozent und im Baugewerbe noch deutlich darüber liegend angezeigt wäre, die bestehenden Wertgrenzen zu verdoppeln.

Die übrigen Regelungen des anliegenden Entwurfs einer Hauptsatzung entsprechen den bisherigen Regelungen.

§ 9 Absatz 2 der Hauptsatzung soll demnach folgende Fassung erhalten (Änderungen sind fett kursiv gesetzt, d.h. der nicht fett kursiv gesetzte Text entspricht der bisherigen Regelung; die Klammerzusätze dienen lediglich der Erläuterung der Änderungen):

„Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall; (bislang 3.000 EUR; die alte Wertgrenze ist angesichts der aktuellen Wirtschaftslage nicht mehr zweckmäßig. Die Regelung über die Zuständigkeit des Bauausschusses in § 5 Absatz 3 ist entsprechend anzupassen.)

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten **unterhalb der Amtsleiter-/Einrichtungsleiterebene der Entgeltgruppen E 1 bis E 8 TVöD und S 2 bis S 9 TVöD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)** sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; (Änderung setzt den ausdrücklichen Wunsch des Gemeinderates um; bezogen auf die Beschäftigten der Kindertagesstätte St. Josef galt die Regelung auch bislang schon aufgrund eines Einzelfallbeschlusses des Gemeinderates)

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **3.000 EUR** im Einzelfall; (bislang 1.000 EUR; Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg 2.5000/3.000 EUR)

2.6 die Stundungen von Forderungen im Einzelfall

a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

b) über 3 Monate bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **10.000 EUR**; (bislang 6.000 EUR; es geht hier vor allem um Stundungen von Gewerbesteuerzahlungen, wenn ein Unternehmen kurzfristig Liquiditätsschwierigkeiten hat)

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **5.000 EUR** beträgt; (bislang 2.500 EUR; die alte Wertgrenze ist angesichts der aktuellen Wirtschaftslage nicht mehr zweckmäßig)

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **15.000 EUR** im Einzelfall; (bislang 10.000 EUR; Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg ist es, die Wertgrenze der Ziffer 2.1, hier also 15.000 EUR zu wählen)

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **5.000 EUR** im Einzelfall; (bislang 2.500 EUR; die alte Wertgrenze ist angesichts der aktuellen Wirtschaftslage nicht mehr zweckmäßig)

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **15.000 EUR** im Einzelfall; (bislang 10.000 EUR; Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg ist es, die Wertgrenze der Ziffer 2.1, hier also 15.000 EUR zu wählen)

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz.“

Aufgrund der Änderung der Wertgrenze in § 9 Absatz 2 Ziffer 2.2 für die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sind die Wertgrenzen für den Bauausschuss in § 5 Absatz 3 ebenfalls zu ändern:

„Der Bauausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR beträgt;

*3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **5.000 EUR**, aber nicht mehr als **10.000 EUR** im Einzelfall. (bislang waren die Wertgrenzen von mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 6.000 EUR)“*

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich anstelle einer Änderungssatzung der Erlass einer neuen Satzung.

Für den Erlass der Hauptsatzung gilt nach § 4 Absatz 2 GemO ein besonderes Zustimmungserfordernis: Die Hauptsatzung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitglieder Mehrheit), also im Fall des Gemeinderates Rheinhausen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates mit mindestens 7 Stimmen.

C Alternativen

– Bestimmung anderer inhaltlichen Festsetzungen.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

– Keine.

E Sonstige Kosten

– Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Entwurf einer Hauptsatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 14. Dezember 2022.

G Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Hauptsatzung.